

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

30.03.2016

Nummer 08

INHALT

SEITE

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau

38

■ **Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen
Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines
Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau**

Das Klinikum Passau hat bei der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern- einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes gestellt.

Der Hubschraubersonderlandeplatz soll der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen.

Dem Antrag liegt ein entsprechendes Eignungsgutachten und ein Schallimmissionsschutzgutachten bei.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit vom Donnerstag, 7. April 2016 bis einschl. Freitag, 6. Mai 2016, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

STADT PASSAU

Umweltamt

Altes Rathaus, 6. Stock, Zi. Nr. 606

Rathausplatz 2

94032 Passau

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag, den 20. Mai 2016, bei der Stadt Passau und bei der Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern-, Maximilianstr. 39, 80538 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern -Luftamt Südbayern- behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu klären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o. g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Passau, 24.03.2016

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister